

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 113-16

Amt: Stadtbauamt	Datum: 30.05.2016
Verfasser: Distler, Matthias	AZ:

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Technischer- und Umweltausschuss	09.06.2016	Ö	Beschlussfassung

Bericht über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens und der raumordnerischen Beurteilung - Raumordnungsverfahren für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen

In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 22.10.15 wurde über das Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen berichtet.

Folgende Stellungnahme wurde von Seiten der Stadt Engen im Raumordnungsverfahren abgegeben:

1. Die Stadt Engen regt an die Verkaufsflächen in folgender Branchen zu begrenzen:

Nahrungs- und Genussmittel	1.600 m ²
Drogerie- und Parfümeriewaren	1.900 m ²
Bekleidung	7.200 m ²
Schuhe und Lederwaren	1.200 m ²
Sport/Camping	1.200 m ²
Bücher/Zeitschriften/PBS	850 m ²
Spielwaren	350 m ²
Wohnaccessoires	900 m ²
Elektro/Foto	500 m ²
Optik	100 m ²
Uhren und Schmuck	100 m ²
Lampen/Bodenbelag	100 m ²

Eine Begrenzung der Verkaufsflächen wird den Kaufkraftverlust in den betroffenen Branchen in Engen und somit dem Ziel des Standorterhalts der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt von Engen dienen.

2. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2009 ist im Hinblick auf die Prognose schädlicher Auswirkungen im Sinn des § 34 Abs. 3 BauGB kritisch zu hinterfragen, ob numerisch-präzise Schwellenwerte geeignet sind, den vielfältigen Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Zwischenzeitlich ist das Raumordnungsverfahren abgeschlossen. Die Stadt Engen wurde mit Schreiben vom 10.05.16 benachrichtigt. Die raumordnerische Beurteilung muss gem. § 5 Landesplanungsgesetz einen Monat zur Einsicht bei den einzelnen Gemeinden ausgelegt werden. Die raumordnerische Beurteilung liegt vom 02.06.16 bis einschließlich 04.07.16 beim Stadtbauamt aus.

Die raumordnerische Beurteilung vom 04.05.16 des Regierungspräsidium (RP) Freiburg mit seinem Ergebnis liegt als Anlage bei. Im Ergebnis werden die von der Stadt Engen vorgeschlagenen Begrenzungen der einzelnen Verkaufsflächen nicht berücksichtigt. Auch wenn das RP zur Auffassung kommt, dass das Vorhaben raumordnerisch zulässig ist, ist eine weitere Stärkung des Einzelhandels und somit der Einzelhandelszentralität der Stadt Singen kritisch zu sehen.

Anlagen:

Raumordnerische Beurteilung vom 04.05.16